205

e 39975/1902-1

Urtheil und Darstellung der That!

Anton Šenekl, am 4. Jänner 1874 in Knecitz, Bezirk Iglau in Mähren geboren, ebendorthin zuständig, wurde mit Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien als Schwurgerichtshof vom 24. Februar 1903, Vr VII, 6706/2 des Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes, des Verbrechens des Diebstahles, der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 St. G. und der Übertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen schuldig erkannt und gemäß §. 136 St. G. zur Strafe des Todes verurtheilt, welche Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung am heutigen Tage an ihm vollzogen worden ist.

Anton Šenekl, wegen Diebstahl zweimal vorbestraft, verschleierte durch Fälschungen in seinem Arbeitsbuche die im Gefängnisse zugebrachte Zeit und erhält im Auslande Arbeit und Verdienst, bestahl seinen Meister, entfloh aus dem polizeilichen Gewahrsam und kam nach Wien.

Als seine Geldmittel zu Ende gingen, schlich er sich nach längerer Ausforschung der Gelegenheit in der Nacht vom 8. auf den 9. August 1902 in die Wohnung der Tabaktrafikantin Wilhelmine Jüllich v. Julienthal, verbarg sich unter deren Bettstelle, wartete das Einschlafen der Genannten ab, versetzte derselben, in der Absicht sie zu tödten, mit einem dolchartigen Messer fünf Stiche in den Hals und die Brust, infolge deren der sofortige Tod der Überfallenen eintrat.

Šenekl raffte Pretiosen, Geld, Lose, Brief- und Stempelmarken, sowie Cigarren, welche der Ermordeten gehörten, zusammen und flüchtete. Bei seiner Arretirung widersetzte er sich dem Sicherheitswachmanne in gewaltthätiger Weise und verwundete denselben durch einen Biss in die Hand.

Wien, am 25. April 1903.

K. k. Landesgericht Wien in Strafsachen.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

+15782883